

MERKBLATT ZUR AUSLEGUNGSBESTIMMUNG „ÜBERNAHME KINDERBETREUUNGSKOSTEN“

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- ▶ Sicherstellungsrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen zur Verwendung der Finanzmittel nach § 105 Abs. 1a SGB V (Strukturfonds)
- ▶ Auslegungsbestimmung zur o.g. Sicherstellungsrichtlinie Kap. 4.4

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ Gefördert wird die Kinderbetreuung in den ersten drei Jahren der Niederlassung bzw. der Weiterbildung in einer Kindertagesstätte, Hort, Kindergarten oder bei einer qualifizierten Tagesmutter mit Pflegeerlaubnis (ohne Spiel-, Essens- und Getränkegeld oder sonstige Umlagen) ab Geburt bis Schulbeginn des oder der Kinder eines Vertragsarztes
- ▶ Die Förderung beginnt mit Aufnahme der Praxistätigkeit bzw. der Weiterbildung
- ▶ Die Förderung wird für maximal drei Jahre in Höhe der tatsächlich anfallenden, nachzuweisenden Betreuungsgebühren, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 400 Euro pro Monat gewährt
- ▶ Der Förderbetrag wird von der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen, monatlich nachträglich ausgezahlt
- ▶ Bei vorzeitiger Beendigung der Praxistätigkeit bzw. der Weiterbildung endet die Förderung
- ▶ Der Antragsteller verpflichtet sich, die Bescheinigung der Kinderbetreuung vor Beginn der Förderung sowie zum 31.07. eines Jahres bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen einzureichen. Eine rückwirkende Einreichung der Bescheinigung der Kinderbetreuung nach dem jeweils 30.08. ist nicht möglich. In diesen Fällen ist keine Auszahlung mehr möglich
- ▶ Eine eventuelle Versteuerung der Fördermittel obliegt dem Zuwendungsempfänger

FÖRDERVORAUSSETZUNG

- ▶ Förderberechtigt sind Ärzte in Weiterbildung, die ihre Weiterbildung in Hessen absolvieren sowie Vertragsärzte, die sich in Hessen erstmalig niederlassen. Voraussetzung ist, dass die Praxistätigkeit oder die Weiterbildung mindestens in einem Umfang von 0,5 ausgeübt wird
- ▶ Im Rahmen der hausärztlichen Versorgung erfolgt eine Förderung, wenn der Vertragsarztsitz oder der Weiterbildungsplatz des Antragstellers in folgenden Regionen und die Städte und Gemeinden in den folgenden Landkreisen unter 25.000 Einwohnern liegt (gemäß der jeweils gültigen Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamtes Hessen):
 - Landkreis Hersfeld-Rotenburg
 - Kreis Groß-Gerau
 - Odenwaldkreis
 - Landkreis Darmstadt-Dieburg
 - Landkreis Waldeck-Frankenberg
 - Vogelsbergkreis
- ▶ Im Rahmen der fachärztlichen Versorgung erfolgt eine Förderung analog der Landkreise für die hausärztliche Versorgung, ohne Anwendung der Mindesteinwohnerbegrenzung

VORGEHENSWEISE DER BEANTRAGUNG

- ▶ Die Förderung kann auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Der Antrag ist bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen - Abteilung Qualitätsförderung - mittels des auf der Homepage bereitgestellten Antragsformulars zu stellen
- ▶ Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Bestätigung der Kinderbetreuung (Kindertagesstätte, Hort, Kindergarten, qualifizierte Tagesmutter mit Pflegeerlaubnis) mit Angabe der tatsächlich anfallenden monatlichen Kosten
 - Vertrag über die Kinderbetreuung, aus dem die Kosten ersichtlich sind
 - Geburtsurkunde des Kindes
 - Pflegeerlaubnis der Tagesmutter, sofern die Betreuung bei einer Tagesmutter erfolgt
- ▶ Der Antragsteller muss bereits einen Antrag auf Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung an den Zulassungsausschuss gestellt haben bzw. muss durch die weiterbildende Praxis bereits ein Antrag auf Anstellungsgenehmigung an die Kassenärztliche Vereinigung Hessen gestellt worden sein.

- ▶ Die Förderung muss vor oder während der Kinderbetreuung beantragt werden. Eine nachträgliche Förderung ist nicht möglich

ZUSAGE DER FÖRDERUNG

- ▶ Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen erlässt gegenüber dem Antragsteller einen Bescheid über die Bewilligung oder Ablehnung des Antrags auf finanzielle Förderung
- ▶ Der Antragsteller muss der Kassenärztlichen Vereinigung jegliche Änderung der Kinderbetreuung (wie z.B. Änderung der Betreuungsstunden und –kosten) unverzüglich unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises anzeigen
- ▶ Der Antragsteller muss der Kassenärztlichen Vereinigung unverzüglich mitteilen, wenn sich Art oder Umfang der vertragsärztlichen Tätigkeit ändert (wie z.B. Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit in dem in III b) bzw. c) genannten Landkreise, Unterbrechung der vertragsärztlichen Tätigkeit, Änderung der Praxistätigkeit)

RÜCKFORDERUNG DER FÖRDERMITTEL

- ▶ Bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung der Fördermittel, behält sich die Kassenärztliche Vereinigung Hessen das Recht vor, die bereits gezahlten Fördermittel zurück zu fordern

Förderung Weiterbildung
 Tel: 069 24741-6682 oder -6689
 Fax: 069 24741-68843
 E-Mail: sirili@kvhessen.de

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
 Förderung SiRiLi
 Europa-Allee 90
 60486 Frankfurt am Main